

Beschlussauszug

aus der
ord. Sitzung der Gemeindevertretung Hohen Pritz
vom 15.04.2024

Top 6.1 Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohen Pritz BV-450-2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hohen Pritz beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind durch die allgemeine Deckung für 2024 einzustellen.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in €
Wehrführer	140,00	200,00	250,00 § 2 (1) Nr. 5
Stellvertretender Wehrführer	70,00	100,00	125,00 § 2 (2)
Schriftwart bzw. FOX112-Beauftragter	20,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Jugendwarte	60,00	100,00	125,00 § 5 (2) Nr. 4
Jugendwart Kinderabteilung	30,00	50,00	keine Angabe § 5 (1)
Fahrzeug- und Gerätewart	30,00	50,00	100,00 § 5 (2) Nr. 5
Gruppenführer	20,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Atemschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß)	20,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion	15,00	15,00-30,00	keine Angabe § 5 (1)

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsträger erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

